VERORDNUNG (EWG) Nr. 1060/88 DES RATES

vom 19. April 1988

zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1987/88 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 744/88 (2), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87 (4), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 887/88 (5) wurde das Wirtschaftsjahr 1987/88 für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse bis zum 30. April und für den Sektor Rindfleisch bis zum 1. Mai 1988 verlängert.

Es erwies sich als notwendig, alle mit der Festsetzung der Preise für das nächste Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen erneut zu durchdenken. Dies hat eine verspätete Festsetzung der Preise zur Folge. Das Wirtschaftsjahr 1987/88 muß deshalb für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch bis zum 31. Mai bzw. 5. Juni 1988 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Milchwirtschaftsjahr 1987/88 endet am 31. Mai 1988, und das Milchwirtschaftsjahr 1988/89 beginnt am 1. Juni 1988.

(2) Im Sektor Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1987/88 am 5. Juni 1988 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1988/89 am 6. Juni 1988.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. April 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1988, S. 6.